

Yacht Club Radolfzell e.v.

Hafenordnung des Yacht Club Radolfzell e.V.

Fassung vom Februar 2007

Hafenordnung des Yacht Club Radolfzell e.V.

I Allgemeines

1. Der Yachthafen des Yacht Club Radolfzell e.V. ist der Sportboothafen für Segelboote für die Mitglieder des Yacht Club Radolfzell e.V.
2. Der Yachthafen ist darüber hinaus bei Seenot Schutzhafen für Jedermann.
3. Eine gewerbliche Nutzung des Yachthafens durch Dritte ist ausgeschlossen.

II Nutzung

1. Das Hausrecht im Hafen - auf dem Wasser und dem Land - übt der Vorstand und in dessen Auftrag der Hafenmeister aus.
2. Für den Schiffsverkehr im Hafen und im Bereich der Hafenzufahrt gilt die Bodensee-Schiffahrts-Ordnung.
3. Der Hafen hat naturgemäß Gefahrenzonen. Dazu gehören die unmittelbaren und mittelbaren Bereiche von Kran und Takelmast, Bootsstegen, Molen und Molenköpfe.
Das Betreten und die Benutzung dieser Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
Die Eltern haben für Ihre Kinder eine erhöhte Aufsichtspflicht.
4. Liegeplätze im Wasser und auf dem Land für eine dauernde oder eine vorübergehende Nutzung werden nach besonderen Liegeplatzrichtlinien durch den Vorstand und den Hafenmeister zugewiesen.

5. Die Nutzung eines Liegeplatzes und aller Hafeneinrichtungen wie Bootsstege, Kran, Takelmast, Festmachereinrichtungen darf nur mit geeigneten und einwandfreien Einrichtungen wie Festmacherleinen, Ankergeschirr, Fender usw. erfolgen.
Die Haftung hierfür obliegt dem Bootseigner.
Bei Arbeiten auf dem Takelmast ist eine Absturzsicherung vorzusehen.
Die Anwendung der Regeln der Seemannschaft ist für Jedermann verpflichtend.

6. Für die Hafeneinrichtungen am Land, z.B. Landliegeplätze, Pkw-Parkplätze, Liegewiese, Spielplatz und Entsorgungseinrichtungen und das Clubhaus gilt die Hafenordnung sinngemäß.
Das Hausrecht obliegt auf dem ganzen Gelände und allen Einrichtungen dem Vorstand und in dessen Auftrag dem Hafenmeister.
Im Clubhaus wird das Hausrecht vom Vorstand und dem Pächter der Gastronomie ausgeübt.
Im Bereich der Pkw-Stellplätze und der Fahrflächen gilt die Straßenverkehrsordnung.
Alle Einrichtungen sind in vernünftiger und dem Anlagezweck entsprechender Weise zu nutzen.

7. Die Hafenordnung ist auch Leitbild für die Rücksichtnahme und Fairneß gegenüber Dritten.
Ordnung erfordert Sauberkeit, Hilfsbereitschaft, Höflichkeit, Pünktlichkeit gegenüber jedem Nächsten und gegen jeden Gast.
Der Hafen ist nicht nur für jeden Einzelnen da, sondern vor allem für die Gemeinschaft.
Der Yacht Club Radolfzell e.V. bekennt und verpflichtet sich zum Umweltschutz. Die Einhaltung der Umweltschutzregeln für Segler am Bodensee ist Maßstab und Standard für die Nutzer in Person und die Nutzung aller Anlagen des YCRa e.V.

Radolfzell, den

Martin Frei
1. Vorsitzender

Günter Tzeschlock
2. Vorsitzender